

363 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 12. 1987

Regierungsvorlage

xxx. Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Geschäftsanteile des Bundes an der „ÖCAD — Österreichische Gesellschaft für computerunterstütztes Konstruieren und Fertigen Gesellschaft m. b. H.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die im alleinigen Eigentum des Bundes stehen-

den Geschäftsanteile an der „ÖCAD — Österreichische Gesellschaft für computerunterstütztes Konstruieren und Fertigen Gesellschaft m. b. H.“, bestmöglich zu veräußern.

§ 2

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die Republik Österreich ist Alleineigentümerin der „ÖCAD – Österreichische Gesellschaft für computerunterstütztes Konstruieren und Fertigen Gesellschaft m. b. H.“. Nach veränderter Schwerpunktsetzung im Förderungswesen, insbesondere nach Auslaufen der CAD/CAM Einführungsförderung im Rahmen des Technologie-Schwerpunktprogrammes für Mikroelektronik, ergeben sich für den Bund keine wesentlichen Synergieeffekte mehr aus der Tätigkeit der Gesellschaft.

Lösung:

Veräußerung der Anteilsrechte an der Gesellschaft.

Alternative:

Liquidation oder Weiterführung der Gesellschaft durch den Bund, die allerdings mit der Notwendigkeit weiterer Mittelzuführungen verbunden wäre, was jedoch mit den Erfordernissen der angestrebten Budgetkonsolidierung nicht in Einklang stehen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein nennenswerter Veräußerungserlös ist nicht zu erwarten. Durch die Veräußerung wird der Bund jedoch von ansonsten erforderlichen weiteren Zuschußleistungen für die Gesellschaft entlastet.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, ist Alleingeschafterin der „ÖCAD – Österreichische Gesellschaft für computerunterstütztes Konstruieren und Fertigen Gesellschaft m. b. H.“ mit einer Stammeinlage von 500 000 S. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Einführung von computerunterstütztem Projektieren, Entwickeln und Konstruieren sowie computerunterstütztem Produktionsverfahren (computer aided design, CAD; computer aided manufacturing, (CAM) in Österreich durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen und durch Beratung, insbesondere von Unternehmen. Die Gesellschaft wurde als Schulungs- und Beratungsinstitut eingerichtet.

Nach nunmehr veränderter Schwerpunktsetzung in der Technologieförderung, insbesondere nach Auslaufen der als Impuls konzipierten CAD/CAM-Einführungsförderung, ergeben sich für den Bund aus der Tätigkeit der Gesellschaft keine unmittelbar wirksamen Synergieeffekte mehr. Bei einer nach Wegfall der volkswirtschaftlichen Aufgaben kommerziell gestalteten Betriebsführung mit geänderten Geschäftsschwerpunkten sind von der Gesellschaft jedoch weiterhin entscheidende Impulse für die österreichische Wirtschaft zu erwarten, sodaß eine Fortführung der Gesellschaft gesamtwirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Die Republik Österreich beabsichtigt daher, die Anteilsrechte an der Gesellschaft zu veräußern. Bei

der Gestaltung des Verkaufsvertrages wird zu berücksichtigen sein, daß der neue Eigentümer langfristige Kostenverpflichtungen zu übernehmen hat und Kapital für den weiteren Aufbau der Gesellschaft einzubringen hat. Der neue Eigentümer soll darüber hinaus zur zumindest mittelfristigen Weiterführung der Gesellschaft und damit den Erhalt der qualifizierten Arbeitsplätze verpflichtet werden.

Verhandlungen über die beabsichtigte Veräußerung werden derzeit geführt. Die ehestmögliche Veräußerung der Geschäftsanteile des Bundes an der Gesellschaft ist beabsichtigt.

Da es sich hierbei um eine Verfügung über Bundes Eigentum handelt, bedarf gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG der Gesetzesbeschluß durch den Nationalrat nicht der Mitwirkung des Bundesrates.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Bei der Veräußerung handelt es sich um eine Verfügung über eine hundertprozentige Beteiligung des Bundes an einer Kapitalgesellschaft. Im Sinne des § 63 Abs. 7 Z 2 in Verbindung mit Abs. 8 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/86, bedarf diese Verfügung der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 B-VG.

Zu § 2:

Vollziehungsklausel